

Die Vereinsgründung

Von der Idee zum e. V.

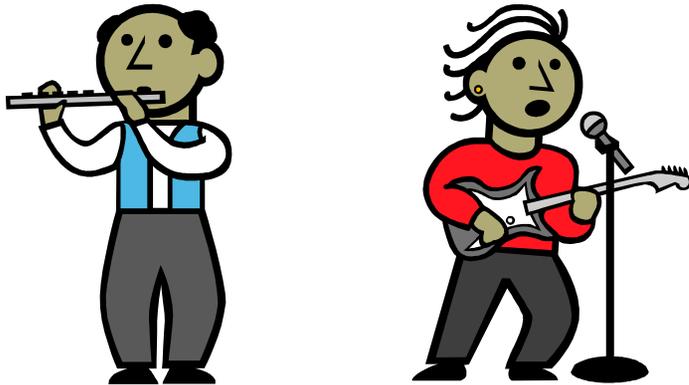
Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn



Übersicht

- Die Stellung des Vereins im Rechtsverkehr
- Die vereinsrechtlichen Vorschriften
- Die Gründung des Vereins
- Das Vereinsregister
- Der nicht eingetragene Verein

Die Idee



Welche Rechtsform?

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - einfache Gründung – Rechtsfähigkeit mittlerweile allg. anerkannt.
 - fester Mitgliederbestand
 - persönliche Haftung der Gesellschafter
- Verein
 - für die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist die Eintragung in das VR erforderlich
 - wechselnder Mitgliederbestand
 - Haftung grds. **nur** mit dem Vereinsvermögen

Was ist ein Verein?

Ein Verein ist

- ein auf gewisser Dauer angelegter,
- körperschaftlich organisierter
- Zusammenschluss
- einer Anzahl von Personen,
- die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen.

(RGZ 140, S. 143)

Was ist ein Verein?

- Der (eingetragene) Verein ist eine juristische Person.
- Durch die Eintragung in das VR erlangt er
 - Rechtsfähigkeit,
 - Parteifähigkeit (§ 50 ZPO),
 - „Erbfähigkeit“,
 - Grundbuchfähigkeit.

Was ist ein Verein?

- „Geschäftsfähigkeit“

Der Verein kann nur durch seinen Vorstand handeln.

Der Vorstand ist somit Teil der juristischen Person, er ist das „Organ“.

Vereinsrechtliche Vorschriften

- „Vereinsgesetzbuch“
- Vereinsgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - §§ 21 – 79 BGB
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)
- Steuergesetze (AO, EStG, KStG, UStG mit den entsprechenden DVO)

Die Gründung des Vereins

- Mindestens zwei Personen
- einigen sich, einen Verein zu gründen,
- eine Satzung als verbindlich anzusehen
und
- den Verein in das Vereinsregister (VR) einzutragen.
- Für die Eintragung in das VR sind mind. sieben Personen erforderlich!

Die Gründung des Vereins



Die Gründung des Vereins

- Gründungssitzung
 - Wahl des ersten Vorstandes
 - Gründungsprotokoll
- Vorverein
 - Die Gründungsmitglieder sind für Gründungsgeschäfte ermächtigt.
 - Der spätere e. V. ist mit diesem Vorverein identisch. Die Rechte und Pflichten des Vorvereins gehen auf den Vorverein über.

Vereinsregister (VR) und Anmeldung

- Das VR wird bei den Amtsgerichten (Rechtspfleger) geführt.
- Die Anmeldung muss in beglaubigter Form (§ 77 BGB) durch den Vorstand (in vertretungsberechtigter Anzahl) erfolgen.
- Der Anmeldung sind beizufügen
 - Satzung (Original und Abschrift)
 - Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes

Vereinsregister

- Inhalt der Vereinsregistereintragung (§ 64 BGB):
 - Name des Vereins
 - Sitz des Vereins
 - Tag der Errichtung der Satzung
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - Vertretungsmacht des Vorstandes

Prüfung der Anmeldung

- Prüfung durch Registergericht
 - formelle Eintragungsvoraussetzungen (§§ 56 - 59 BGB)
 - Mindestmitgliederzahl, § 56 BGB
 - Mindestanforderungen der Satzung (§ 57 BGB: Zweck, Name, Sitz, Eintragungsabsicht, Unterscheidungskraft)
 - Solleninhalt der Satzung (§ 58 BGB)
 - Verstoß gegen „gute Sitten“ (§ 138 BGB)
 - Verstoß gegen „öffentliches Vereinsrecht“ (Strafgesetze, verfassungsmäßige Ordnung etc.)

Kosten der Anmeldung

- Abhängig vom „Geschäftswert“ (i. d. R. 3.000 €)
- Gerichtsgebühren
§ 80 KostO: „das Doppelte der vollen Gebühr“ (= 52 €)
- Notargebühren
für die Beglaubigung der Unterschriften bei der Anmeldung: § 45 KostO „ein Viertel der vollen Gebühr, mind. 10 € zzgl. MWSt.“
- ggf. Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine

Rechtsschutz

- Zwischenverfügung
 - In der Zwischenverfügung sollen Eintragungshindernisse bezeichnet werden und aufgeführt werden, wie diese beseitigt werden können.
 - Bei einer Fristsetzung muss die Zwischenverfügung förmlich zugestellt werden.
 - Gegen die Zwischenverfügung ist die *Beschwerde* (nicht fristgebunden) möglich.

Rechtsschutz

- Ablehnung der Eintragung
 - Förmliche Zustellung an alle Personen, welche die Anmeldung vorgenommen haben.
 - Der Ablehnung geht i. d. R. eine Zwischenverfügung voraus.
 - Gegen die Ablehnung ist die *sofortige Beschwerde* möglich. Frist: Zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift

Rechtsschutz

- Der Rechtspfleger kann nunmehr
 - die Eintragung vornehmen
 - oder
 - die Beschwerde dem übergeordneten Landgericht vorlegen.
- Das Landgericht kann
 - die Beschwerde für begründet erachten und den Beschluss des Rechtspflegers aufheben und die Eintragung anordnen.
 - die Beschwerde zurückweisen (*weitere sofortige Beschwerde* beim Oberlandesgericht möglich).

Zwangsgeldverfahren

Wenn der Vorstand seinen Pflichten:

- Änderungen des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Bescheinigung der Mitgliederzahl,
- Anmeldung der Auflösung oder
- die Eintragung der Liquidatoren

nicht nachkommt, kann ein **Zwangsgeldverfahren (§ 78 BGB)** eingeleitet werden.

Zwangsgeldverfahren

- kann eingeleitet werden, wenn das AG glaubhafte Kenntnis von eintragungspflichtigen Vorgängen hat.
- dient als Mittel, die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen zu erzwingen (keine Sühne)
- richtet sich gegen die Vorstandsmitglieder **persönlich!**
- Das Zwangsgeld beträgt mind. 5 € und höchstens 1.000 €

Der nicht eingetragene Verein

- Rechtsfähigkeit
 - weitgehend angeglichen (Ausnahme: GB)
- Haftung
 - grds. Haftung aller Vereinsmitglieder für Geschäfte des Vorstandes!
Haftungsbeschränkung jedoch möglich
 - grds. persönliche Haftung des Handelnden



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!